

Satzung des SV Hüllhorst-Oberbauerschaft 1920/24 e.V.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Eintragung, Geschäftsjahr, Vereinsfarben und Vereinslogo

(1) Der am 30.06.1992 gegründete/verschmolzene Verein führt den Namen:

(in der Langform): SV Hüllhorst-Oberbauerschaft 1920/24 e.V.

(in der Kurzform): SV Hüllhorst-Oberbauerschaft

(2) Der Verein ist beim Registergericht des Amtsgerichts Bad Oeynhausen unter der Nr. VR 30440 eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Vereinsfarben sind blau-grün-weiß; das Vereinslogo ist in der Anlage 1 abgebildet.

§ 2 Sitz, Zwecke

(1) Der **Verein mit Sitz in** Hüllhorst verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. § 52 AO i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins i.S. § 52 Abs. 2 AO ist die

- **Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege nach Nr. 3;** der **Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch** Leistungen zur Rehabilitation mit qualifizierter Betreuung zur Teilhabe am Arbeitsplatz, um die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder mit dem Ziel entgegenzuwirken, Behinderungen einschließlich Pflegebedürftigkeit abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen in Abstimmung mit den Rehabilitationsberatungen und Verordnungen der Krankenkassen und deren Vertragsärzte zu mildern, der Alten-, Kranken- und Behindertenhilfe am Bewegungsapparat des Menschen nach den Normen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation in Frankfurt a. M. und des Behindertensportverbandes NRW in Duisburg
- **Förderung der Jugendhilfe nach Nr. 4;** der **Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch** die Anerkennung als „Träger der freien Jugendhilfe“ gem. § 75 SGB VIII Handeln i. R. der Kooperationskompetenz i. V. mit der Sportjugend NRW und § 2 Abs. 2 SGB VIII i.R. von § 11 Abs. 3 SGB VIII in den Handlungsfeldern
 - **Sportverein - Kindertagesstätten, Familienbildungsstätten**, u.a. in Projekten wie „Anerkannter Bewegungskindergarten“, frühkindliche Entwicklungsförderung und Bildung der Kinder unter drei Jahren in und durch Körperbildung, Bewegung und Spielen;
 - **Sportverein – Schule bzw. öffentliche und andere freie Träger der Jugendhilfe** durch Betreuungsmaßnahmen im schulischen Bereich mit sportlichen Schwerpunktangeboten, z.B. im Rahmen von Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten an „Offenen Ganztagschulen“ (OGS) auch zur Talentfindung und -förderung mit Pflege internationaler Verständigung,
 - Förderung und Pflege von eng mit der Jugendhilfe verbundenen Leistungen des Freizeit- und Breitensports, Amateur- und Leistungssports durch sportliche Veranstaltungen für aktive Sportler zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit, Entwicklung der Motorik durch Beherrschen von Sportgeräten, Abbau von Aggressionen durch sportliche Betätigung, sinnvolle Betätigung mit anderen zusammen (Bindungssicherung), um dadurch Rücksichtnahme und Teamfähigkeit zu erlernen; Innerhalb dieses Rahmens können auch andere Personen oder Körperschaften sportliche Darbietungen erbringen.
- **Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung nach Nr. 7;** der **Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch** Vorträge, Betreuung von Schülern vor und nach dem Unterricht, Einrichten einer Internetplattform, **Kooperation i. Z. mit der Offenen Ganztagschule (OGS) i. R. von Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten**
- **Förderung internationaler Gesinnung nach Nr. 13;** der **Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch** Veranstaltungen zur Integration von Neubürgern und Bürgern mit Migrationshintergrund, Austausch traditionellen Brauchtums
- **Förderung des Sports nach Nr. 21;** der **Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch**
 - Sportförderung zur Erfüllung des Auftrags aus Art. 18 Abs. 3 der Landesverfassung NRW auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet,
 - Pflege des Freizeit- und Breitensports, Amateur- und Leistungssports durch Entwicklung der Motorik durch Beherrschen von Sport- und Fitnessgeräten,
 - Durchführung von sportlichen Veranstaltungen i. S. § 67a AO mit Benutzung von Räumlichkeiten nach § 67a AO i. V. mit AEAO zu § 67a Nr. 11 und 12 bzw. Geräten mit und ohne qualifizierter Betreuung
 - Errichten und Unterhalten von Sportstätten

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der **Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**

(2) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

(3) **Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oberhalb steuerlicher Freigrenzen nach Einkommensteuerrecht in ihrer Eigenschaft als Mitglied aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

(4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

(1) Der Verein ist Mitglied

- im Gemeindefortsportbund Hüllhorst und dem Kreissportbund Minden-Lübbecke
- in den für die Zweckverwirklichung zuständigen Fachverbänden.

(2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.

(3) Der Vorstand kann den Ein- und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch **Aufnahme auf Zeit <1 Jahr (u.a. Probe-, Schnupper-, Kursmitgliedschaft) oder auf Dauer (>1 Jahr)** erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am **SEPA-Lastschriftverfahren** teilzunehmen. Diese Pflichtangabe und die Einwilligungserklärung zur Datenerhebung nach § 28 dieser Satzung erfolgt auf dem Aufnahmeantrag.

(3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem / den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmeantrag für die Beitragsschulden gesamtschuldnerisch aufzukommen.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. **In der Beschlussfassung wird das Datum des Beginns der Mitgliedschaft zum 1. eines Monats bzw. Spiel-/ Startberechtigungsbeginn der jeweiligen Sportart und der Beginn der Finanzierung nach § 11 dieser Satzung bestimmt; das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung mit diesem Inhalt.**

(5) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

(6) Ein **Aufnahmeanspruch auf Dauer (>1 Jahr)** besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern und
- Ehrenmitgliedern

(2) **Aktive Mitglieder** sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und / oder am Trainings-/Spielbetrieb teilnehmen können.

(3) **Passive Mitglieder** fördern den Verein oder bestimmte Abteilungen durch Geld- oder Sachzuwendungen; sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

(4) **Ehrenmitglieder** sind Personen, die sich um den Verein und seine Vereinszwecke außerordentliche Verdienste erworben haben. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Sie werden durch Beschluss mit **Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung** gewählt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- **Austritt bzw. Fristablauf bei Mitgliedschaften auf Zeit <1 Jahr**
- Ausschluss
- Tod
- Auflösung oder Fusion des Vereins

§ 8 Austritt

Zeitmitgliedschaften enden durch genannten Fristablauf im Aufnahmeantrag (<1 Jahr). Der Austritt auf Dauer (>1 Jahr) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum 30.06. oder 31.12. des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat durch „Einschreiben Einwurf“ an den Sitz des Vereins; das Mitglied erhält eine **schriftliche Austrittsbestätigung** mit diesem Inhalt und der Mitteilung der noch zu zahlenden Finanzierung nach § 11. **Dies gilt auch für den Fall nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung.**

§ 9 Ausschluss

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Zwecke zuwiderhandelt.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der **Vorstand** auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen durch „Einschreiben Einwurf“ an die dem Verein bekannte Anschrift mitzuteilen.
- (7) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtmittel der Beschwerde an den Ehrenrat zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich durch „Einschreiben Einwurf“ an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- (8) Über die Beschwerde entscheidet der Ehrenrat in seiner nächsten ordentlichen Sitzung.
- (9) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 10 Ansprüche bei Beendigung der Mitgliedschaft

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund nach § 7 der Satzung, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Finanzierungspflichten nach § 11 dieser Satzung, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11 Finanzierung

- (1) Der Verein erhebt zur Finanzierung seiner Zwecke:
 1. (zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige) Mitgliederbeiträge in Geld **als Halbjahresbeiträge** mit Fälligkeiten jeweils zum ersten Werktag im Januar und Juli des Kalenderjahres und in Arbeitsleistungen (Pflichtstunden);
 2. (Aufnahme-, Bearbeitungs-, Kurs-) Gebühren,
 3. Zusatzentgelte für zweckspezifische Leistungen und
 4. (Investiv- oder Konsumtiv-) Umlagen nach Darlegung der Gründe durch den Vorstand (z.B. Finanzierung eines Projekts, unvorhersehbare Verschuldung) bis zur Höhe des 2-fachen des Jahresbeitrages als Untergrenze bzw. innerhalb von 10 Jahren/Mitglied bis zur Obergrenze nach § 52 AO i.V. mit AEAO zu § 52 Tz 1.2 (z.Z. 5.113 €),
 5. Mieten und Pachten für die Überlassung von (Teil-) Sportstätten.Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- (2) **Die Höhe der (Einzel-) Finanzierung nach Abs. 1 sowie deren Fälligkeit nach Abs. 1 ab 2. bestimmt der Vorstand durch Beschluss.** Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern analog § 15 Abs. 3 bekanntzugeben.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der SEPA-Verbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (4) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Ermächtigung zum SEPA-Lastschriftverfahren erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin nach Abs. 1 eingezogen. Bei Rücklastschriften befindet sich das Mitglied ohne Mahnung in Zahlungsverzug. Kosten durch Forderungseinzug trägt das Mitglied.
- (5) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen. In diesem Fall tragen sie den erhöhten Verwaltungsaufwand durch eine Bearbeitungsgebühr.
- (6) **Ehrenmitglieder sind von der Finanzierung nach Abs. 1 zu 1. und 2. befreit.**

§ 12 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

(1) Mitglieder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

(2) Mitglieder von der Vollendung des 7. bis zum 18. Lebensjahres üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

(3) Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen; das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

§ 13 Ordnungsgewalt des Vereins

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.

(2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 9 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:

Befristeter Ausschluss vom Trainings- / Spielbetrieb.

D. Vereinsorgane

§ 14 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Gesamtvorstand
- Abteilungen, Ausschüsse
- Ehrenrat
- Jugendversammlung
- Jugendvorstand

§ 15 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal/Jahr **außerhalb der Schulferien NRW statt.**

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen **grundsätzlich durch E-Mail** unter Angabe der Tagesordnung **einberufen**. Bei fehlendem Internetanschluss von Mitgliedern wird zusätzlich durch Vereinspublikationen oder Aushängen im Aushang an der **Sporthalle an der Gesamtschule, Osterstr. 7** eingeladen.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes nach § 18 der Satzung geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

(6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

(7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.

Für Satzungs- oder Zweckänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll/Maßnahmenplan aufzunehmen, die der Versammlungsleiter und der Protokollführer unterzeichnen.

(9) Jedes **Mitglied auf Zeit oder auf Dauer** hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. **Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.**

(10) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung von Vereinszwecken sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 16 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
2. Entgegennahme des Revisionsberichts
3. Entlastung des Vorstands
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
5. Wahl der Innenrevisoren
6. **Satzungs-/Zweckänderungen** bzw. Beschlussfassung über Auflösung bzw. Fusion des Vereins
7. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von **10 % aller stimmberechtigten Mitglieder** schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 18 Vorstand

(1) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem/der:

- 1. Vorsitzenden,
- 2. Vorsitzenden und
- 3. Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten. Dies gilt auch im Falle des Online-Banking für Bankgeschäfte.

(2) Der Vorstand wird für Inschlaggeschäfte nach § 181 BGB **bis zum Nettowert von Investiv- oder Konsumtivmaßnahmen bis zu 1000 €/Jahr vom Selbstkontrahierungsverbot befreit**, d.h. für den Abschluss von Rechtsgeschäften mit sich selbst bzw. als Vertreter eines Dritten.

(3) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Abwesende sind bei vorheriger schriftlicher Erklärung zur Funktionsannahme wählbar.

(4) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festlegen, dass die Mitglieder des Vorstandes im **Blockwahlverfahren** bestellt werden.

(5) Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre; bei vorzeitigem Ausscheiden oder bei Amtsniederlegungen vertreten sich die Personen nach § 18 Abs. 1 in der genannten Reihenfolge nach § 19 Abs. 1 bis zur Amtsübernahme durch den neuen Vorstand. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Er bleibt solange im Amt, bis Neuwahlen durchgeführt worden sind. Im Einzelnen wird jeweils die Hälfte der Vorstandsmitglieder im einjährigen Rhythmus gewählt.

Gemeinsam werden gewählt:

- a)
 1. Vorsitzender
 2. stellvertretender Vorsitzender
 - Kassenwart
 - Jugend- und Breitensportwart
 - Fußballfachwarte
 - Turnfachwarte
 - Ehrenrat
- b)
 1. stellvertretender Vorsitzender
 - Geschäftsführer
 - Organisationsleiter
 - Tischtennisfachwarte
 - Handballfachwarte
 - Karatefachwarte
 - Ehrenrat

§ 19 Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus

- dem Vorstand nach § 26 BGB und den Abteilungsleitern
- der Verwaltung (Mitgliederverwaltung, Geschäftsstelle, Personal, Satzung)
- den Finanzen (Haushaltsplan, Buchführung, Datenfernverarbeitung, Beitragsstruktur)
- der Öffentlichkeitsarbeit (Internet, Presse, Vereinsinformationen, Sponsoring Akquise)
- dem Sport (Qualifikation, Trainings- / Spielbetriebskoordination, Passwesen, Angebote)
- der Jugend (Jugendkoordination, Jugendveranstaltungen)
- den Immobilien (Unterhaltung eigener und drittüberlassener Sportstätten)
- Dem Ehrenrat

(2) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.

(3) Der Gesamtvorstand tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung in der Reihenfolge des § 19 Abs. 1 der Satzung einberufen.

§ 20 Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Gesamtvorstand ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Aufstellung des Haushaltsplans, der Abteilungsbudgets und eventueller Nachträge
2. Einberufung der (ordentlichen oder außerordentlichen) Mitgliederversammlung
3. **Festsetzung der Finanzierung nach § 11**
4. Festsetzung der Tagesordnungen
5. Vorlage von Jahresberichten für Mitgliederversammlungen
6. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
7. Ausschluss von Mitgliedern

(2) Sitzungen werden durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung in der Reihenfolge des § 18 der Satzung einberufen.

Beschlüsse sind in einem **Protokoll/Maßnahmenplan** unter Angabe von Tag, Ort, Angabe der (anwesenden und abwesenden) Teilnehmer und dem Abstimmungsergebnis aufzunehmen und vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

(3) Der Vorstand tritt mindestens einmal/Quartal zusammen.

§ 21 Abteilungen, Ausschüsse

(1) Der Gesamtvorstand kann die **Gründung und Auflösung von Abteilungen und Ausschüssen** beschließen.

(2) Jeder Ausschuss oder jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Leiter. Die Mitgliederversammlung bestätigt den Leiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Ausschüsse bzw. Abteilungen müssen dann erneut einen Leiter wählen. Wird der abgelehnte Leiter erneut gewählt, bestätigt der Ehrenrat den Leiter. Lehnt der Ehrenrat den gewählten Leiter ab, muss der Ausschuss bzw. die Abteilung einen neuen Leiter wählen. Die Leiter sind Mitglied des Gesamtvorstandes.

(3) Die Ausschüsse bzw. Abteilungen können sich Ordnungen geben. Die Ordnungen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

§ 22 Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat besteht aus dem Ehrenamtsbeauftragten und bis zu 3 Mitgliedern des Vereins. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Aufgaben des Ehrenrates sind

- Entscheidung über abgelehnte Leiter (§ 21 Abs. 2)
- Beratung des Vorstandes
- Vermittlung in Streitfällen zwischen Vorstand und Vereinsmitgliedern
- Organisation der Ehrungen von Mitgliedern

(3) Der Ehrenratsleiter wird zu allen Vorstandssitzungen eingeladen und hat ein Vorschlags- und Vetorecht. Über die Aufrechterhaltung des eingereichten Vetos muss der Ehrenrat mit einfacher Mehrheit innerhalb von 5 Tagen entscheiden.

(4) Die Bestellung der Mitglieder des Ehrenrats erfolgt analog § 18 Abs. 2 und 3. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 23 Vergütungen, Aufwandsentschädigung, Aufwendungsersatz, Bezahlte Mitarbeit

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, -inhalt und -ende ist der Gesamtvorstand zuständig; er kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (3) Zur Erledigung der **Geschäftsführungsaufgaben** und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und / oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Gesamtvorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
- (4) Im Übrigen können die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen geltend machen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (6) Einzelheiten kann eine Ordnung i.S. § 26 regeln.

E. Vereinsjugend

§ 24 Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder, die i.R. der Sportjugend NRW und § 2 Abs. 2 SGB VIII tätig wird.
- (2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich eigenständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel **innerhalb des Zwecks „Förderung der Jugendhilfe“ nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO i.S. § 2 der Satzung.**
- (3) Organe der Vereinsjugend sind:
- die Jugendversammlung und
 - der Jugendleiter
- Der Jugendleiter ist Mitglied des Gesamtvorstandes.
- (4) Einzelheiten kann eine Ordnung i.S. § 26 regeln.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 25 Revision

- (1) Die Mitgliederversammlung beauftragt nach besonderem Einzel- / Dauerauftrag
- a) aus ihrer Mitte ein Mitglied für die Dauer von 2 Jahren mit der Durchführung der internen Revision oder
 - b) Vertreter steuerberatender Berufe je nach Sachverhalt mit der Durchführung einer externen Revision.
- (2) Revisionsgegenstand, -art und -umfang sind im Einzel-, Dauerauftrag festzulegen.
- (3) Der Mitgliederversammlung ist ein schriftlicher Bericht vorzulegen und mündlich zu erläutern.

§ 26 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss Ordnungen zu erlassen; sie sind **nicht** Bestandteil der Satzung.

§ 27 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Vereinsorgane, deren Entgelte Freibeträge oder Freigrenzen nach Einkommen-steuerrecht nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gem. § 31a BGB nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 28 Datenschutz im Verein

(1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins, **auch bei Ausgliederungen wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe (Fördervereine, Werbe-GbR), Bildung von Spiel-, Sport-, Fest- und Interessensgemeinschaften**, werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse **der Mitglieder und Dritter** (u.a. Lehrgangs-, Wettkampfteilnehmer, Spender, Sponsoren) im Verein **getrennt von Beschäftigendaten** gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) **Jedes Mitglied, jeder Beschäftigter und jeder Dritte** hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(3) Den Vereinsorganen, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten **unbefugt** zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(5) Für Zwecke des § 17 Satz 2 dieser Satzung ist die Überlassung der Mitgliederliste des Vereins **mit Adressangaben** zulässig.

G. Schlussbestimmungen

§ 29 Satzungs- und Zweckänderungen, Auflösung bzw. Fusion, Vermögensbindung

(1) **Satzungs- und Zweckänderungen oder die Auflösung bzw. Fusion des Vereins** kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden; zur **Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen** erforderlich.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

(3) Bei **Auflösung des Vereins** oder bei **Wegfall aller steuerbegünstigten Zwecke nach § 2** fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeinde Hüllhorst, **der/die** es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i. S. § 52 Abgabenordnung (AO) zu verwenden hat.

Vor Auflösung des Vereins ist die Fortführung des Vereins durch Abteilungen zu prüfen; hierzu können Abteilungen Anträge an den Vorstand richten und die Mitgliederversammlung die Übernahme des Vereinsvermögens durch Abteilungen beschließen.

Im Falle einer **Fusion mit einem anderen Verein**, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke i. S. §§ 52 ff. Abgabenordnung (AO) zu verwenden hat.

§ 30 Gültigkeit der Satzung

(1) Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am **20. April 2018** beschlossen.

(2) Die Satzung wird nach Eintragung beim Registergericht des Amtsgerichts Bad Oeynhausen wirksam und tritt am 01.01.2018 in Kraft.

(3) Alle bisherigen Satzungen und Ordnungen treten zum **31.12.2017** außer Kraft.